

Telefon: 0 233-22096
26058
21074
26157
Telefax: 0 233-24215

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HAII-33P
PLAN HAII-53
PLAN HAII/33V
PLAN HAI-42

- A) **Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.03.1994,
letztmalig aktualisiert mit Beschluss vom 05.10.2011,
für den
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1769a
Boschetsrieder Straße,
Ratzingerplatz,
Hofmannstraße (westlich),
Gmunder Straße (beiderseits),
Aidenbachstraße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 245 a und 410)
(Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG)
übergeleiteter einfacher Bebauungspläne)**

- B) **Weiteres Vorgehen**

- Grundsatz- und Eckdatenbeschluss -

**Hinweis / Ergänzung
vom 27.01.2016**

Stadtbezirk 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04366

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 17.02.2016 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Wie auf Seite 4 der Beschlussvorlage dargestellt, befindet sich im Planungsumgriff auf dem Flurstück Nr. 296, Gemarkung Thalkirchen an der Gmunder Straße 32 das städtische Betriebszentrum Straßenreinigung und Winterdienst (BSW) sowie der städtische Straßenunterhaltsbezirk Mitte. Hierzu war bereits ausgeführt, dass ein neuer Standort für die beiden betrieblichen Einrichtungen gesucht wird, der für die Realisierung der geplanten Nutzungen notwendig ist. Insbesondere ist für eine fußläufige Verbindung der geplanten Grundschule und des Gymnasiums eine Fläche östlich der P+R-Anlage erforderlich. Siehe hierzu den Antrag der Referentin, Ziffern 6., 7. und 8.

Um leichter geeignete Flächen für die Verlagerung zu finden, wurde auch untersucht, die beiden Nutzungen getrennt unterzubringen.

Zur Verlagerung der betrieblichen Einrichtungen kann inzwischen folgender Sachstand mitgeteilt werden:

Das Baureferat hat dem Kommunalreferat die städtische Fläche an der Kagerstraße 9 für die Verlagerung des Straßenunterhaltsbezirkes Mitte vorgeschlagen.

Für diesen Standort wurden keine anderen Bedarfe gemeldet. Es besteht jedoch ein Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport des Stadtrates vom 02.05.2012 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 09048), der die Errichtung und den Betrieb einer Sportschützenanlage vorsieht. Da dieses Ziel nicht weiter verfolgt wird, wird das Referat für Bildung und Sport einen entsprechenden Beschluss in den Sportausschuss einbringen. Dieser soll im Frühjahr 2016 dem Stadtrat vorgelegt werden.

Aus Sicht des Kommunalreferates besteht nunmehr die Sicherheit, die eine Untersuchung im Hinblick auf die künftige Nutzung des Standortes durch den Straßenunterhaltsbezirk Mitte rechtfertigt. Das Baureferat wird daher gemeinsam mit dem Kommunalreferat konkrete Standortplanungen für die Kagerstraße 9 erarbeiten.

Mit der Verlagerung dieses Teils der betrieblichen Einrichtung (ca. 20 % der Fläche) kann der vorerst verbleibende Teil (ca. 80 % der Fläche) zumindest so umorganisiert werden, dass die fußläufige Verbindung der Schulen realisiert werden kann.

Seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche für eine fußläufige Verbindung rechtzeitig bis zur Inbetriebnahme der Schulen hergestellt werden muss. Da die erforderlichen Vorplanungen zur Realisierung der Schulen erst mit Beschlussfassung der vorliegenden Beschlussvorlage beginnen können, ist der geplante Termin zur Inbetriebnahme der Schulen zu prüfen.

Unabhängig hiervon ist die Verlagerung der verbleibenden Nutzungen am Ratzingerplatz in Vorbereitung.

Die Verlagerung des Katastrophenschutzes ist bereits, wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, sichergestellt (siehe Seite 5).

Das Kommunalreferat und das Baureferat haben der Ergänzung der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM war nicht möglich, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die Ausarbeitung der Beschlussvorlage für das Hinweisblatt nicht abgeschlossen werden konnte. Eine Behandlung der Angelegenheit in der heutigen Sitzung ist erforderlich, um umgehend die zur Klärung der planungsrechtlichen Situation notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.